

BEKANNT MACHUNGSBLATT

Markt Altusried · Markt Dietmannsried

Nr. 10 · 100. Jahrgang
Druckerei X. Diet e.K., Altusried
Tel. 0 83 73 / 75 11 · info@druckerei-xdiet.de

7. März 2025

ZKV 06040, PVST+2, DPAG, Entgelt bezahlt
Bezugspreis halbjährlich 32,90 €
einschl. Zustellgebühr und 7% Mehrwertsteuer



MARKT ALTUSRIED

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN:

Neuerlass der Stellplatz- und Garagensatzung

Der Bauausschuss des Marktes Altusried hat in der Sitzung vom 24. Februar 2025 auf Grundlage der geänderten Bayerischen Bauordnung beschlossen, die gemeindliche Stellplatz- und Garagensatzung neu zu erlassen. Die neue Satzung tritt eine Woche nach dieser Bekanntmachung in Kraft, zeitgleich wird damit die vorherige Satzung vom 15. Juli 2008 unwirksam. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage zur Bayerischen Garagen- und Stellplatzverordnung, die auf folg. Internetseite abrufbar ist: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGaV-ANL_1

Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen vom 3. März 2025 (Stellplatz- und Garagensatzung)

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dez. 2024 (GVBl. S. 605) erlässt der Markt Altusried folgende Satzung:

§ 1 - Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

1) Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet des Marktes Altusried mit Ausnahme der Gemeindebereiche, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

2) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Hierzu zählen auch Garagen und überdachte Stellplätze ohne Seitenwände (Carpports). Der Vorplatz vor Garagen (Aufstellfläche) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 2 - Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO:

- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen zu erwarten ist.

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen gilt nicht:

- für den Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken,
- für die Aufstockung von Gebäuden zu Wohnzwecken,
- die Nutzungsänderung von Anlagen zu Wohnzwecken und
- wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter der Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach § 5 erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3 - Anzahl der Stellplätze

1) Die Zahl der nach § 2 erforderlichen Stellplätze bestimmt sich nach der Anlage der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung sowie den nachfolgenden Regelungen. Ergibt die Stellplatzberechnung Bruchzahlen, so wird unter 0,5 Stellplatz abgerundet; verbleibt nach der Berechnung ein Wert von 0,5 oder mehr wird auf einen vollen Stellplatz aufgerundet.

2) Für folgende Vorhaben wird eine niedrigere Zahl an Stellplätzen festgelegt:

– Einliegerwohnungen in Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften oder Reiheneinzelhäusern: 1 Stellplatz je angefangene 40 qm Wohnfläche der Einliegerwohnung

– Kleinwohnungen in Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen: 1,2 Stellplätze je Wohnung bis 40 qm Wohnfläche

3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- u. Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

4) Eine ausreichend große Anzahl von Stellplätzen in ausreichender Größe ist nachzuweisen für Anlagen bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist oder bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z.B. Motorrad, Moped) zu erwarten ist.

5) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

§ 4 - Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

1) Stellplätze und ihre Zufahrten sind in Abhängigkeit von beabsichtigter Nutzung und gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sind soweit möglich wasserdurchlässige Befestigungsarten (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, etc.) zu verwenden.

2) Für die Stellplatzflächen ist eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

3) Garagen und Carports müssen mit sämtlichen Gebäudeteilen, wie zum Beispiel Dachüberstand und Regenrinne, einen Abstand von mindestens 50 cm zum öffentlichen Grund einhalten. Vor Garagen ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin eine Aufstellfläche in der erforderlichen Länge, bei Kraftfahrzeugen mindestens von 5 m, einzuhalten. Sichtdreiecke zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind zu beachten. Ausnahmsweise kann die Gemeinde eine geringere Aufstellfläche zulassen, wenn keine Beeinträchtigung für Fußgänger und Straßenverkehr zu erwarten ist und die Garage mit einem automatischen Garagentor ausgestattet wird.

§ 5 Ablösung der Stellplatzpflicht

1) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann. Der Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen der Gemeinde.

2) Die Ablösung der Stellplatzpflicht ist ausschließlich bei nachträglichen Aus-, Um- und Ersatzbauten von bestehender Bausubstanz möglich.

3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

4) Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach tatsächlichen Kosten für die Herstellung der entsprechenden Stellplätze durch die

Gemeinde. Soweit eine solche Herstellung nicht möglich ist, beträgt der Ablösebetrag 5000,- Euro pro Stellplatz und wird zweckgebunden gemäß Art. 81 Abs. 4 Buchstabe c) BayBO verwendet.

5) Der Ablösungsbetrag ist zur Zahlung fällig

– innerhalb von 3 Monaten nach Rechtswirksamkeit der Baugenehmigung bzw.

– im Genehmigungsverfahren im Sinne von Art. 58 BayBO innerhalb von 3 Monaten nach Erklärung der Gemeinde, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

6) Kann der Bauherr oder sonstige Verpflichtete, der die Ablösung der Stellplatzpflicht nach Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen hat, innerhalb von fünf Jahren nachweisen, dass sich sein Stellplatzbedarf verringert hat oder dass er zusätzliche Stellplätze auf seinem Grundstück oder auf einem anerkannten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes hergestellt hat, so verringert sich die Ablösungssumme aufgrund der Anzahl der wegfallenden oder nachgewiesenen Stellplätze.

Die Höhe der Rückforderung ist der dem Verpflichteten pro Stellplatz entrichtete Ablösungsbetrag. Dieser vermindert sich pro abgelaufenem Jahr nach Abschluss des Ablösungsvertrages um jeweils 1/5. Nach ablaufendem 5. Jahr seit Abschluss des Ablösungsvertrages entfällt ein Anspruch auf eine Rückforderung.

§ 6 - Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die »Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen« vom 15. Juli 2008 außer Kraft.

Altusried, 3. März 2025 Max Boneberger, 1. Bürgermeister

Gesprächstermine mit dem 1. Bürgermeister. Termine mit dem Bürgermeister können jederzeit zu den üblichen Dienstzeiten im Vorzimmer unter Tel. 08373/299-0 vereinbart werden.

Seniorenarbeit in Altusried

Dienstag, 11. März um 18.00 Uhr im Poststüble: Informationsveranstaltung der Nachbarschaftshilfe über die Hilver-App.

In Kürze werden ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger der Markt-gemeinde Altusried ein weiteres Angebot zur Verfügung haben, wenn es darum geht, so lange wie möglich selbstbestimmt in der vertrauten Umgebung wohnen zu bleiben. Die Nachbarschaftshilfe steht kurz vor dem Start!

Manchmal sind es nur Kleinigkeiten, die das Alltagsleben erleichtern könnten, wie zum Beispiel die Fahrt zum Arzt, die Begleitung beim Einkauf, Entsorgung der Gartenabfälle, kleinere Reparaturen im Haushalt, Ausfüllen von Formularen, Themen rund um den PC oder das Internet, ein Spaziergang oder das gesellige Brettspiel. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, für die ältere Bevölkerung aber auch unterstützungsbedürftige Menschen unserer Gemeinde kleine Hilfestellungen dieser Art anzubieten. Die Hilfevermittlungsplattform »hilver« ermöglicht uns dabei eine schnelle und unbürokratische Vermittlung zwischen ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern und den hilfsbedürftigen Menschen. Das Herzstück von »hilver« sind ehrenamtlich engagierte Menschen, die sich bei uns im Rathaus vorstellen, polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und registrieren lassen. Alle Helferinnen und Helfer sind uns daher bekannt und werden über den Markt Altusried versichert.

Möchten Sie ehrenamtlich tätig werden und anderen Menschen helfen? Werden Sie Helferin oder Helfer bei »hilver«. Möchten Sie so lange es geht zu Hause selbstbestimmt wohnen? Werden Sie Nutzerin oder Nutzer von »hilver«. Auch wer kein Smartphone hat, kann sich im Rathaus telefonisch melden. Sind Sie Angehörige, die durch »hilver« Entlastung erfahren möchten? Kommen Sie zur Informationsveranstaltung, Ihre Fragen werden beantwortet.

Der nächste Vortrag aus der Reihe »Pflegebedürftig – wie geht es weiter?« ist am Freitag, 21. März, von 14.30 bis ca. 16.00 Uhr im Poststüble:

Vortrag über »Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung« – aus Sicht des pflegenden Angehörigen bzw. Bevollmächtigten. Sie erfahren neben der Bedeutung und dem Sinn einer Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung – mehr über die Aufgaben des Betreuers und welche Rechte ein Betreuer geltend machen kann. In diesem Vortrag wird besonders auf die Rolle der pflegenden Angehörigen, des Bevollmächtigten, des Betreuers eingegangen. Die Referentin vom Betreuungsverein des Caritasverbandes Kempten-Oberallgäu klärt auf über die Fragen, die im Alltag eines Betreuers eintreten können. Für eine bessere Planbarkeit wird um Anmeldung gebeten (Vroni Konrad, Seniorenarbeit, Telefon 08373/299-19 oder vk@altusried.de). Sollte eine Betreuung während des Vortrags für einen pflegebedürftigen Angehörigen erwünscht sein, können wir im Rahmen der Tagespflege eine Betreuung anbieten.

Termine für die 14-tägige Müllabfuhr in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen

Restmülltonne: Am Donnerstag, 13. März, in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen.

Biotonne: Am Dienstag, 11. März, in Walkenberg.

Papiertonne: Am Mittwoch, 12. März, Altusried-Ort und Außenbereich Altusried-Nord.

Am Donnerstag, 13. März, restlicher Außenbereich Altusried sowie Frauenzell, Kimratshofen und Muthmannshofen.

Am Freitag, 14. März, Krugzell und Depsried.

Abfuhrtermine können im Internet unter www.zak-kempten.de Aktuelles, Termine, Abfuhrpläne abgerufen werden.

Fundgegenstand: Einen Schlüsselbund.